

Stadtmagistrat Innsbruck Forstbehörde Maria-Theresien-Straße 18 6010 Innsbruck	(Eingangsvermerk)
---	-------------------

R O D U N G

Ansuchen um Rodungsbewilligung nach § 17 Forstgesetz *)

Anmeldung einer Rodung nach § 17a Forstgesetz [max. 1.000 m²] *)

*) zutreffendes ankreuzen

Antragsteller/Anmelder				
Name des Grundeigentümers				
R o d u n g s f l ä c h e				
Grundstück	Katastralgemeinde	Gesamtfläche	vorübergehende Rodungsfläche	dauernde Rodungsfläche
Gesamtfläche				
Zweck der Rodung				
Auf der Rodungsfläche lasten folgende Rechte (Einforstungs-, Teilwald und Weiderechte, Leitungsrechte, Wege- und Bringungsrechte, andere Servitute usw.)				
Name und Anschrift des Berechtigten			Art der Berechtigung	

Anrainerverzeichnis (Eigentümer oder dinglich Berechtigte von Nachbargrundstücken)
--

Name/Anschrift des Anrainers	Gst. Nr.	Kulturgattung	Berechtigung (Eigentum, Nutzungsrecht usw.)

Ersatzaufforstung

Eine Ersatzaufforstungsfläche steht nicht zur Verfügung
 Folgende Nicht-Waldflächen werden als Ersatzaufforstungsfläche angeboten

Gst. Nr.	Eigentümer mit Anschrift

(Ort/Datum)	(Unterschrift des Antragstellers / Anmelders)

Beilagen: **Grundbuchsauszug** (nicht älter als 3 Monate, erhältlich beim Bezirksgericht)
Lageplan (Kataster) mit eingezeichneter Rodefläche (dreifach)

Datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO – Rodungsansuchen

Zweck der Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten

Bitte beachten Sie, dass wir die von Ihnen bekanntgegebenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens verwenden. Im Zuge des Verfahrens werden bei Bedarf Abfragen im Zentralen Melderegister (ZMR) und Grundbuch durchgeführt:

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

§ 17 Forstgesetz (Rodungsbewilligung) bzw. § 17 a Forstgesetz (Rodungsanmeldung)

Empfänger der personenbezogenen Daten

- Landesverwaltungsgericht Tirol, falls gegen eine behördliche Entscheidung Beschwerde erhoben wird
- Parteien und ihre Vertreter im Verwaltungsverfahren
- MA IV, Referat Gemeindeabgaben-Einziehung
- MA IV, Amt für Rechnungswesen
-

Löschung der personenbezogenen Daten

Die Daten über die erteilten Rodungsbewilligungen werden über einen Zeitraum von 30 Jahren evident gehalten, um über einen längeren Zeitraum Auskunft gegeben können, welche Grundflächen nicht mehr Wald im Sinne des Forstgesetzes sind.

Auswirkung einer Nicht-Bereitstellung

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens notwendig. Die Nichtbeachtung des Rodungsverbotes nach § 17 Abs. 1 Forstgesetz stellt eine Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1 a) Z 6 Forstgesetz dar.

Mehr Informationen

Nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes haben alle Personen das Recht auf Auskunft (Art 15 DSGVO), Richtigstellung (Art 16 DSGVO), Löschung (Art 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art 20 DSGVO) und auf Widerspruch bei Einwilligung (Art 21 DSGVO). Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling. Diese Rechte können Sie schriftlich und mit Identitätsnachweis über datenschutz@innsbruck.gv.at ausüben. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung des Verfahrens gesetzlich vorgeschrieben. Für Fragen zum Datenschutz steht Ihnen die Datenschutzbeauftragte unter datenschutz@innsbruck.gv.at zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf <https://www.innsbruck.gv.at>. Schließlich haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien, dsb@dsb.at, <https://www.dsb.gv.at>).